

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 149/11 R

S 21 AS 255/06 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Jobcenter Gütersloh,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 5. Juli 2011
- S 21 AS 255/06 - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Rechtsmittelverfahren gegen das bezeichnete Urteil
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II. Das SG Detmold hat die Klage durch der Klägerin am 13.7.2011 zugestelltes Urteil vom 5.7.2011 abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Klägerin hat mit einem am 11.8.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 8.8.2011 "Revision und Beschwerde" gegen das Urteil und "die Niederschrift" vom 5.7.2011 eingelegt und zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Rechtsmittel der Klägerin sind unzulässig. Nach § 161 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) des SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG zugelassen ist oder durch Beschluss auf Antrag zugelassen wird. Das SG hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des SG (§ 161 Abs 1 Satz 1 SGG) liegt ebenfalls nicht vor. Ebenso ist die Beschwerde unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Beschwerden an das BSG finden nur in den Ausnahmefällen des § 160a Abs 1 SGG oder des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG gegen Entscheidungen des LSG statt.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Verwerfung der Rechtsmittel der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

